

ND Presstec GmbH – Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

- (1) Für alle unsere Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Etwaigen entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen. Sie gelten nur dann, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.
- (2) Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen sind auch Bestandteil aller zukünftigen Geschäfte.
- (2) **Angebote, Abschlüsse**
- (1) Unsere Angebote sind unverbindlich/freibleibend, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- (2) Ein Auftrag (Bestellung) kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Mündliche Nebenabreden, nachträgliche Vertragsänderungen sowie Vereinbarungen und Zusagen jeder Art einschließlich der Erklärungen unserer Mitarbeiter sind nur rechtsverbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Für den Auftragsumfang ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
- (3) Für die Ausfuhr unserer Waren ist eine Ausfuhrgenehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle („BAFA“) erforderlich. In diesem Fall stehen unsere Angebote und Auftragsbestätigungen bis zur Erteilung der Ausfuhrgenehmigung durch das BAFA unter einer aufschiebenden Bedingung gemäß § 158 Abs. 1 BGB. Der Besteller verpflichtet sich dazu, uns und/oder dem BAFA die für die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung erforderlichen Unterlagen (z.B. internationales Importzertifikat / Endverbleibserklärung) zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die in Produktkatalogen, Preislisten und in den zu unserem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben enthaltenen Informationen sind nur insoweit verbindlich, als der Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug nimmt. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- (5) Öffentliche Äußerungen von uns über die Ware bleiben ohne Einfluss auf die vereinbarte Beschaffenheit, es sei denn der Vertrag nimmt ausdrücklich hierauf Bezug.
- (6) Es ist Sache des Bestellers, die Kaufsache auf ihre Eignung für den eigenen Gebrauch zu prüfen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Preise sind, wenn nicht ausdrücklich anders von uns bestätigt, ab Werk (EXW ND Presstec GmbH Schwerte Incoterms 2010) zuzüglich Umsatzsteuer in der bei Lieferung geltenden gesetzlichen Höhe.
- (2) Bei Zahlungen durch Überweisung, Scheck, Wechsel o.ä. gilt der Wertstellungstag als Stichtag des Zahlungseingangs. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Zahlungen sind ohne jeden Abzug netto innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung zu leisten. Skonto wird nur gewährt, wenn sämtliche fälligen Zahlungsverpflichtungen des Bestellers vollständig erfüllt sind. Bei Teillieferungen aus einem Auftrag gilt jede Teillieferung als ein Geschäft für sich.
- (3) Gegenüber unseren Zahlungsansprüchen ist die Aufrechnung ausgeschlossen, soweit es sich nicht um einen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenanspruch des Bestellers handelt. Insoweit ist der Besteller auch zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (4) Gerät der Besteller mit wesentlichen Beträgen in Verzug, werden auch unsere sämtlichen aus anderen unter dem gleichen Vertragsverhältnis erbrachten Lieferungen oder Leistungen herrührenden Forderungen in Abweichung von den dabei vereinbarten Zahlungsterminen sofort fällig. Wir sind berechtigt, auf fällige Beträge Zinsen in Höhe des anwendbaren Zinssatzes gemäß § 288 BGB in Rechnung zu stellen; dieser beträgt aktuell 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
- (5) Sind wir zur Vorleistung verpflichtet und wird für uns nach Vertragsabschluss eine Vermögensverschlechterung des Bestellers erkennbar, aufgrund derer die uns zustehenden Forderungen gefährdet sind, so sind wir zur Erfüllung noch ausstehender Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verpflichtet. Erfüllt der Besteller diese Verpflichtung nicht, so können wir für die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung eine angemessene Nachfrist setzen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

4. Lieferfristen, Lieferverzögerung, Höhere Gewalt

- (1) Die Vereinbarung von Lieferterminen oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedarf der Schriftform. Mit „ca.“, „etwa“ o.ä. bezeichnete Liefertermine sind unverbindlich.
- (2) Eine Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor rechtmäßigem Eingang sämtlicher vom Besteller zu beschaffender Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben. Ebenso setzt die Einhaltung der Lieferfrist durch uns die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Besteller und die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne sowie der sonstigen vom Besteller übernommene Verpflichtungen voraus.
- (3) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- (4) Wird es uns infolge höherer Gewalt unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, unseren vertraglichen Pflichten nachzukommen, so ruhen diese Pflichten bis zur Beseitigung der Auswirkungen des durch höhere Gewalt hervorgerufenen Hindernisses. Wir sind verpflichtet, den Besteller von Eintritt und Ende solcher Leistungshindernisse unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sollte ein solches Hindernis länger als drei Monate bestehen, so ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt. Diese Regelungen gelten auch dann, wenn wir mit unserer Leistung bereits in Verzug sind. Höhere Gewalt sind betriebsfremde, unvorhergesehene und unvermeidbare Hindernisse, wie z.B. Naturkatastrophen, Rohstoff- und Energieknappheit, Feuer, Krieg und Aufruhr oder sonstige Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, unabhängig davon, ob sie in unserem eigenen Betrieb auftreten oder in einem fremden Betrieb, von dem die Herstellung oder der Transport der Kaufsache im Wesentlichen abhängt. Arbeitskämpfe, die im Betrieb von uns oder in einem fremden Betrieb auftreten, berechtigen uns zum Rücktritt, wenn sie zur Unmöglichkeit der Leistung führen. Im Falle der Verzögerung aufgrund von Arbeitskämpfen sind wir zur Fristverlängerung berechtigt.
- (5) Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
- (6) Wird die Lieferung durch Umstände aus dem Bereich des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach der Absendung der Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung des Liefergegenstandes entstehenden Kosten berechnet.

5. Abnahme, Lieferung, Gefahrtragung, Versand, Versandkosten

- (1) Soll die Ware unter besonderen Bedingungen geprüft werden, so erfolgt das Abnahmeverfahren in unserem Werk. Sämtliche Materialkosten, die bei einem solchen Verfahren anfallen, tragen wir. Persönliche Reise- und Aufenthaltskosten, die beim Besteller im Zusammenhang mit der Abnahme anfallen, werden vom Besteller getragen. Verzehret der Besteller auf die Abnahme in unserem Werk, so gilt die Ware mit unserer Mitteilung der Versandbereitschaft an den Besteller als abgenommen, spätestens jedoch sobald die Ware unser Werk verlässt.
- (2) Teillieferungen sind zulässig, soweit nicht anders vereinbart. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Werk verlassen hat. Wird der Versand auf Veranlassung des Bestellers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
- (3) Fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % sind zulässig, und zwar sowohl bezogen auf die Gesamtauftragsmenge als auch bezogen auf die einzelne Teillieferung.
- (4) Die Verpackung erfolgt mit bester Sorgfalt. Von uns zur Wiederverwertung vorgesehenes Verpackungsmaterial wird zum vereinbarten Preis vergütet, wenn die gesamte Menge an Verpackungsmaterial innerhalb von 8 Wochen frachtfrei in gutem Zustand nach Schwerte zurückgeschickt wird.
- (5) Soweit wir auf Wunsch des Bestellers für den Versand/Transport Sorge tragen, reisen alle Sendungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Zum vereinbarten Termin nicht abgenommene Ware lagert auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Wahl des Versandweges und der Versandart bleibt in solchen Fällen uns überlassen, sofern hierfür nicht ausdrücklich schriftliche Vereinbarungen getroffen werden.
- (6) Erfolgt die Lieferung frachtfrei, so trägt der Besteller die Mehrkosten, die durch besondere Versandwünsche entstehen. Eine Versicherung gegen Risiken, insbesondere gegen Bruch-, Transport-, Feuer- und Kriegsrisiko wird in jedem Falle nur auf ausdrückliche Weisung und auf Kosten des Bestellers veranlasst.

6. Maß, Gewicht, Güte

- (1) Abweichungen in Maß, Gewicht und Güte sind gemäß bestehender Übung oder nach DIN zulässig.
- (2) Das Gewicht wird bei uns in betriebsüblicher Weise festgestellt. Unsere Angaben dazu bei der Lieferung sind maßgebend, es sei denn, sie sind offensichtlich unrichtig.

7. Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren bis zur Bezahlung aller unserer bestehenden und künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus laufender Rechnung) vor. Bei Zahlung mit Scheck oder Wechsel bleibt der Eigentumsvorbehalt bis zu deren Einlösung und endgültiger Gutschrift bestehen.
- (2) Der Besteller ist berechtigt, über die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit uns rechtzeitig und vollständig nachkommt. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Der Besteller tritt hiermit alle Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus laufender Rechnung, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, in Höhe des mit uns vereinbarten Rechnungsendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) an uns ab, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware

ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ermächtigt. Unsere Einziehungsbefugnis bleibt davon unberührt. Solange der Besteller seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung nachkommt, werden wir die Forderungen nicht einziehen. Bei Widerruf dieser Einziehungsermächtigung ist der Besteller verpflichtet, uns Namen und Anschriften der Erwerber der Vorbehaltsware anzuzeigen.

- (3) Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware wird stets für uns als Hersteller vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Vorbehaltsware setzt sich an der umgebildeten Sache fort. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Vorbehaltsware zu dem der anderen verarbeitenden Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- (4) Zur Sicherung unserer Ansprüche tritt der Besteller seine vertraglichen und gesetzlichen Forderungen gegen Dritte, die bei bzw. anlässlich der Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück bzw. bei Einbau der Vorbehaltsware in ein Gebäude entstehen, an uns ab.
- (5) Zugriffe und andere Beeinträchtigungen (z.B. Pfändungen) dritter Personen auf die Vorbehaltsware oder auf eine an uns abgetretene Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware hat uns der Besteller unverzüglich unter Mitteilung aller Umstände anzuzeigen, die zur Wahrung unserer Rechte von Bedeutung sind. Etwaige Kosten einer Intervention zur Wahrung unserer Rechte trägt der Besteller.
- (6) Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen Feuer, Wasser, Elementarschäden und Diebstahl zu versichern und den Abschluss derartiger Versicherungen nachzuweisen. Der Besteller tritt hiermit an uns alle Ansprüche gegen den Versicherer insoweit ab, als die Vorbehaltsware betroffen ist.
- (7) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- (8) Wir sind berechtigt, jederzeit vom Besteller Auskunft über den Verbleib der Vorbehaltsware zu verlangen, zum Zwecke der Kontrolle dieser Angaben jederzeit die Betriebsräume des Bestellers zu besichtigen und seine Geschäftsbücher einzusehen.
- (9) Wir sind bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, berechtigt, die Vorbehaltsware ohne Fristsetzung herauszuverlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen der Vorbehaltsware liegt keine Rücktrittserklärung unsererseits; diese wird ausdrücklich erklärt.

8. Mängelrüge und Gewährleistung

- (1) Der Besteller hat den Liefergegenstand unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängel sofort zu rügen, in jedem Fall nicht später als 8 Tage nach Erhalt der Ware. Er muss uns Gelegenheit zu geben, die Berechtigung von Beanstandungen zu überprüfen. Unterlässt der Besteller die Anzeige, so gilt dies als vorbehaltlose Genehmigung der gelieferten Ware. Die Gewährleistung für verdeckte Mängel, die trotz sorgfältiger Untersuchung nicht zu erkennen waren, ist ausgeschlossen, wenn der Besteller diese nicht unverzüglich nach ihrer Entdeckung rügt.
- (2) Wir übernehmen keinerlei Haftung für die Untauglichkeit der Kaufsache für die Zwecke des Bestellers, sofern und soweit diese auf Spezifikationen oder Instruktionen des Bestellers oder auf von diesem gelieferte oder vorgeschriebene Stoffe oder Bauteile zurückzuführen ist. Gleiches gilt für die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmers.
- (3) Etwaige Maßnahmen durch uns zum Zwecke der Schadensminderung gelten nicht als Anerkennung eines Mangels. Verhandlungen über eine Beanstandung gelten in keinem Fall als Verzicht auf den Einwand, dass die Mängelrüge nicht rechtzeitig, sachlich unbegründet oder sonst ungenügend gewesen ist.
- (4) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Bei einer Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, die zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Wir dürfen die Nacherfüllung verweigern, wenn die Beseitigung des Mangels und die Lieferung einer mangelfreien Sache jeweils nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
- (5) Rechte des Bestellers auf Minderung und Rücktritt richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9. Auftragsfertigung

- (1) Das an uns zur Verarbeitung übergebene Material wird von uns nicht geprüft, ob es mangelfrei ist und ob eine Verarbeitung möglich ist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die erforderlichen Prüfungen durchzuführen.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet sicherzustellen, dass nur einwandfreies Vormaterial zur Verfügung gestellt wird. Bei Mängeln, auch wenn diese nur Teile des gelieferten Materials betreffen, können wir die gesamte Lieferung zurückweisen. Auf unsere Anforderung hat der Auftraggeber die einwandfreie Qualität des angelieferten Materials nachzuweisen.

10. Haftung

- (1) In allen Fällen richtet sich unsere Haftung auf Schadensersatz – gleichgültig, ob aus vertraglichen oder außervertraglichen Ansprüchen – ausschließlich nach den folgenden Bestimmungen.
- (2) Soweit wir einen Mangel der Kaufsache arglistig verschwiegen haben oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernehmen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz.
- (3) Weiterhin haften wir für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unsererseits einschließlich unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Wir haften außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die entweder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten unsererseits, einschließlich unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen oder darauf, dass wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben. Unsere Schadensersatzhaftung ist in diesen Fällen jedoch der Höhe nach auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden begrenzt, außer in dem Fall, dass wir vorsätzlich oder grob fahrlässig oder unsere Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich gehandelt haben. Der Begriff der „wesentlichen Vertragspflicht“ dient in vorliegendem Zusammenhang der Kennzeichnung einer konkret vertraglich beschriebenen, die Erreichung des Vertragszwecks gefährdenden, wesentlichen Pflichtverletzung. Es handelt sich bei der „wesentlichen Vertragspflicht“ um eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- (5) Wir haften nach den zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes vom 15. Dezember 1989.
- (6) Im Übrigen ist unsere Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen. Sofern sich vorstehend nicht etwas anderes ergibt, haften wir daher nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind (zum Beispiel entgangener Gewinn oder sonstige reine Vermögensschäden des Bestellers), sowie für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung von Nebenpflichten, die sich aus einem Schuldverhältnis oder dem Gesetz ergeben wie zum Beispiel fehlerhafte Beratung, Obhut oder Aufklärung, Konstruktion der Verpackung und Instruktion hinsichtlich der Handhabung und für Ansprüche aus außervertraglicher Haftung einschließlich der Produkthaftung gemäß § 823 BGB.
- (7) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11. Verjährung

- (1) Die Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Ware. Die §§ 478, 479 BGB bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (2) Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz aus anderen Rechtsgründen verjähren in einem Jahr. Für den Verjährungsbeginn gilt § 199 Abs. 1 und Abs. 3 BGB.
- (3) Die Haftung für Vorsatz, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und übernommenen Garantien ebenso wie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von den vorstehenden Verjährungsfristen unberührt; hier gilt jeweils die gesetzliche Frist.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort ist, soweit sich aus diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen nichts Abweichendes ergibt, unser Geschäftssitz (Schwerte). Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag und seiner Durchführung ist Schwerte. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller am Gerichtsstand seines Sitzes zu verklagen.
- (2) Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme seines internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG).